Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 021
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2020)

zum Thema:
Umsetzung der „Hunderente“

und **Antwort** vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24021
vom 9. Juli 2020
über Umsetzung der „Hunderente“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Vorgaben hat der Haushaltsgesetzgeber wann genau – z.B. durch Titelerläuterungen – dem Senat hinsichtlich der Erbringung von Leistungen für ehemalige Diensthunde der Polizei Berlin in der 18. WP gemacht?
2. Hat der Haushaltsgesetzgeber weitere Bedingungen - etwa den verpflichtenden Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages oder ähnliches – mit der Zahlung verbunden?

Zu 1. und 2.:
Die Erläuterung zum Titel 0541/54039 - Haltung von Tieren - hat den folgenden Wortlaut:
„Es entstehen Aufwendungen für Futterkosten sowie Reinigung, Versorgung und Pflege für Diensthunde, veterinärmedizinischer Bedarf und Betreuung (Medikamente, tierärztliche Leistungen) sowie Ausrüstungen für Diensthunde, Übungs- und Stallgeräte. Für die ausgesonderten Diensthunde werden die gleichen Kosten wie für aktive Diensthunde veranschlagt.“

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung damit, Ausgaben für den in der zitierten Titelerläuterung genannten Zweck zu leisten. Jedoch entfaltet der Haushaltsplan keine Außenwirkung, d. h. er bildet weder für die Beschäftigten des Landes Berlin noch für Dritte eine Rechtsgrundlage, auf die sie sich bei Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gegen das Land Berlin berufen können. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer gesonderten (materiellen) Rechtsgrundlage, z. B. eines Vertrages oder eines (anderen) Gesetzes, wie z. B. des Landesbesoldungsgesetzes. Erläuterungen im Haushaltsplan ersetzen eine solche materielle Rechtsgrundlage nicht. Da der Haushaltplan nur eine Ermächtigung begründet, gibt es allein darauf beruhend keine rechtliche Verpflichtung, in den Haushaltsplan eingestellte Ausgaben auch tatsächlich zu leisten. Eine solche Verpflichtung kann sich nur auf einen selbständigen Rechts- bzw. Zahlungsgrund stützen. Insoweit wird auch auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/21077 vom 10. September 2019 verwiesen.

Aus diesem Grund brauchte der Haushaltsgesetzgeber in der Titelerläuterung keine weiteren Bedingungen, wie z. B. den Abschluss eines Vertrages, mit der Zahlung zu verbinden. Dass es dafür einer zusätzlichen rechtlichen Voraussetzung bedarf, ergibt

sich nämlich bereits unmittelbar aus (höherrangigem) Recht, und zwar konkret aus Artikel 109 Abs. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz - sowie (gleichlautend) § 3 der Landeshaushaltsordnung - LHO -. Nachfolgend die genannten Vorschriften im Wortlaut:

§ 3 - Wirkungen des Haushaltsplans
(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

3. Wie viele Halter ehemaliger Diensthunde erhalten aktuell Leistungen nach den Vorgaben zu 1) für wie viele Diensthunde? In welcher Gesamthöhe und welcher Leistung pro Tier?
4. Welche ehemaligen Diensthunde – bitte nach Namen, Alter, Rasse und ehemaliger Verwendung bezeichnen – erhalten aktuell jeweils seit wann über ihre Halter Leistungen nach 1.)?

Zu 3. und 4.:
Diensthunde können (wie alle Tiere) selbst nicht Träger von Rechten oder Pflichten sein, weil sie zumindest nach der aktuellen deutschen Rechtsordnung nicht Rechtssubjekt sind und demzufolge keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Das gilt für aktive Diensthunde ebenso wie für ausgesonderte. Die erwähnten Leistungen können daher nur die Personen erhalten, die den Hund betreuen, pflegen und versorgen und bei denen dafür u. a. finanzieller Aufwand entsteht.

Insgesamt erhalten 46 Halterinnen und Halter ehemaliger Diensthunde monatliche Leistungen für insgesamt ebenso viele Hunde. In 45 Fällen wird eine monatliche Pauschale zwischen 109,46 € und 116,51 € gezahlt. Diese setzt sich aus 2,35 € pro Tag für Futter-/Pflegegeld sowie einer monatlichen Tierarztkostenpauschale in Höhe von 43,66 € zusammen. Das entspricht der Zahlung von Futter-/Pflegegeld an Diensthundführende für die Betreuung eines aktiven Diensthundes sowie den Ausgaben für die veterinärmedizinische Betreuung. In den genannten Fällen werden die Hunde durch die Dienstkraft der Polizei betreut, die der Hund während seiner aktiven Zeit dienstlich anvertraut war.

In einem Fall erhält die Halterin eines ehemaligen Diensthundes derzeit eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 100,- € auf Futter-/Pflegegeld sowie Tierarztkostenpauschale für diesen Hund.

Für den Monat Juni 2020 wurden so insgesamt 5.237,20 € ausgezahlt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tiere:

	Name	**Alter (in Jahren)**	**Rasse (x = Kreuzung)**	**ehem. Verwendung**	**Zahlung seit:**
1	Egon	9	Malinois	Schutzhund	01.12.18
2	Otto	7	Malinois	Schutzhund	01.01.18
3	Abby	10	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	17.01.20
4	Corra	10	Malinois	Schutzhund	01.01.19
5	Santos	11	Bayerischer Gebirgsschweißhund	PSH	01.12.18
6	X-Mica	11	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.01.18
7	Sina	12	Deutscher Schäferhund x Ma-	LSH/BSH	01.01.18

	Name	Alter (in Jahren)	Rasse (x = Kreuzung)	ehem. Verwendung	Zahlung seit:
			linois		
8	Joker	9	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	17.01.20
9	McKey	8	Malinois	Schutzhund	01.04.19
10	Klif	12	Deutscher Schäferhund	LSH/BSH	01.01.18
11	Jerry	10	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.01.18
12	Arthos	9	Deutscher Schäferhund x Malinois	Schutzhund	01.04.19
13	Astor	12	Malinois	LSH/BSH	01.01.18
14	Golf	12	Riesenschnauzer	RSH	01.03.18
15	Fenno	11	Deutscher Schäferhund-Mix	Schutzhund	01.12.18
16	Clara	7	Malinois	Schutzhund	01.11.18
17	Happy	15	Parson Russell Terrier	RSH	01.11.18
18	Kim	9	Deutscher Schäferhund x Malinois	SSH	01.04.18
19	Bonny	8	Malinois	Schutzhund	01.10.19
20	Basko	8	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.01.19
21	Ron	11	Malinois-Mix	Schutzhund	01.08.19
22	Fasco	10	Malinois	SSH	01.02.19
23	Chuck	9	Malinois	Schutzhund	01.08.19
24	Pablo	9	X-Mechelaar	Schutzhund	01.08.19
25	Kleopatra	12	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.12.18
26	Cyrus	11	Herder	Schutzhund	01.01.18
27	Artim	11	Malinois	Schutzhund	01.01.18
28	Baron	12	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.06.19
29	Amon	11	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.01.18
30	Ben	12	Deutscher Schäferhund	SSH	01.07.19
31	Corva	12	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.01.18
32	Nicki	9	Malinois	Schutzhund	01.10.18
33	Gessy	12	Deutscher Schäferhund	RSH	01.11.18
34	Elli	7	Malinois	LSH/BSH	01.07.19
35	Gandhi	12	Malinois-Mix	LSH/BSH	01.01.18
36	Frodo	10	Malinois	SEK	01.12.19
37	Fox	8	Malinois	Schutzhund	15.02.19
38	Wandy	10	Deutscher Schäferhund	RSH	01.03.19
39	Dajmor	8	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.03.20
40	Max	13	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.01.18
41	Kira	9	Deutscher Schäferhund x Malinois	RSH	01.03.18
42	Dave (Kalle)	11	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.07.19
43	Mary	11	Deutscher Schäferhund	Schutzhund	01.02.19
44	Rex	11	Deutscher Schäferhund	RSH	01.11.18
45	Gammel	11	Deutscher Schäferhund x Malinois	Schutzhund	16.02.19

	Name	Alter (in Jahren)	Rasse (x = Kreuzung)	ehem. Verwendung	Zahlung seit:
46	Elvis	11	Deutscher Schäferhund	SSH	01.01.18

Legende zur ehem. Verwendung
RSH = Rauschmittelsuchhund
SSH = Sprengstoffspürhund
LSH / BSH = Leichensuchhund / Blutspursuchhund
PSH = Personenspürhund
SEK = Sondereinsatzkommando - Zugriffshund

5. Sofern teilweise Diensthunde(halter) bisher nicht die volle Zahlung nach der Maßgabe zu 1) erhalten: aus welchem Grund geschieht dies nicht?

Zu 5.:
Zahlungen an Diensthundführende der Polizei Berlin, die ausgesonderte Diensthunde übernehmen, sind unproblematisch, weil es dafür bereits eine rechtliche Grundlage gibt. An einer solchen fehlt es aber für den einen Fall, in denen der ausgesonderte Diensthund zunächst von einer Diensthundführerin übernommen worden war, dann aber privat weiterverkauft wurde. Ausgaben aus öffentlichen Mitteln für Aufwendungen zu leisten, die sich aus dem Privateigentum eines Dritten ergeben, ist in der öffentlichen Finanzwirtschaft grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Welche Stelle(n) (konkrete, ladungsfähige Bezeichnung der Stelle/Funktion) sind in die etwaig nach 5) noch ausstehenden Entscheidungen eingebunden?

Zu 6.:
Eingebunden sind das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin (offizielle Behördenbezeichnung) sowie das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

7. Weshalb (Krankenstand, unbesetzte Stellen etc.) haben diese das Verfahren noch nicht dahingehend abgeschlossen, dass die Maßgabe nach 1) umgesetzt werden?

Zu 7.:
Siehe auch Antwort zu Frage 5. Insbesondere wegen der dort genannten besonderen Fallkonstellation sind umfangreiche und aufwändige rechtliche Prüfungen erforderlich. Es waren und sind zudem diverse verwaltungsinterne Abstimmungen durchzuführen. Ferner läuft hinsichtlich des Umgangs mit ausgesonderten Diensthunden aktuell eine Bund-Länder-Umfrage (Erfahrungsaustausch, u. a. zur rechtlichen Gestaltung). Die Auswertung erfolgt, sobald alle Antworten vorliegen. Ziel ist es, für alle Beteiligten eine rechtssichere Regelung zu schaffen.

In den letzten Monaten entstanden zusätzlich Verzögerungen durch prioritäre Sachaufgaben für den Bereich Polizei und Feuerwehr aufgrund der Sars-Covid 19-Pandemie.

Berlin, den 22. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport